

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
 Az.: 10 20 10 / Hunde-  
 steuersatzung  
 vom 15.06.2012

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| <b>Datum der Sitzung</b> | <b>Organ</b> |
| 16.07.2012               | VA           |
| 27.09.2012               | Rat          |
|                          |              |

Internet: JA  NEIN

**Vorlage Nr. 51/2012**

**1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harsum**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

keine

|                                  |                                       |                                       |                                       |              |      |
|----------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------|------|
| <input type="checkbox"/> Erträge | <input type="checkbox"/> Einzahlungen | <input type="checkbox"/> Aufwendungen | <input type="checkbox"/> Auszahlungen |              |      |
| Betrag                           | Produktkonto                          | Jahr                                  | Betrag                                | Produktkonto | Jahr |
|                                  |                                       |                                       |                                       |              |      |

Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Haushaltsansatz: €

|                                                                        |                          |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung         | <b>Deckungsvorschlag</b> |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung |                          |
| Teilbetrag: €                                                          |                          |
| Produktkonto:<br>Produktkonto:<br>Produktkonto:                        |                          |
| Sichtvermerk Kämmerin                                                  |                          |

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harsum in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

### **Sachbericht zur Vorlage-Nr. 51/2012**

Durch Inkrafttreten der Neufassung des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden ist künftig jeder Hundehalter verpflichtet, die für die Hundehaltung erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung, die inhaltlich dem entsprechen, was vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung als sogenannter „Hundeführerschein“ bezeichnet wurde. Dadurch wird es spätestens mit Ablauf der Übergangsregelung (Entfall des Sachkundenachweises für Hundehalter, die seit mehr als zwei Jahren ununterbrochen einen Hund halten) für alle Hundehalter verpflichtend, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Die frühere Alternative zum bestandenen Wesenstest ist ebenfalls unerheblich geworden, da dieser nur noch als Voraussetzung für eine Erlaubnis des Landkreises Hildesheim zum Halten sogenannter gefährlicher Hunde in Frage kommt, dann aber auch verbindlich vorgeschrieben ist. Dadurch entfällt der bisherige besondere Charakter, der eine Steuerermäßigung rechtfertigte; diese ist daher aufzuheben.

Kemnah

**Anlage**

# **1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl S. 422) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 ((Nds. GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl S. 471) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung 27.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Harsum, 27.09.2012

Kemnah  
Bürgermeister